

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.070/0001-V/5/2016

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU DR. ELIZAVETA SAMOILOVA

PERS. E-MAIL • ELIZAVETA.SAMOILOVA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-202679

IHR ZEICHEN • BMASK-462.301/0014-VII/B/7/2016

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
VII7@sozialministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das
Arbeitsruhegesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zur Promulgationsklausel:

Dem Gesetzestitel hätte die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen.“ zu folgen.

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes):Zum Einleitungssatz:

Ausweislich des Rechtsinformationssystems des Bundes wurde das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 152/2015 geändert.

Zu Z 2 (§ 18 Abs. 1 Z 4):

In der vorgeschlagenen lit. a wird der Begriff „Hafenunternehmen“ im Sinne des Schiffahrtsgesetzes“ verwendet; das Schiffahrtsgesetz kennt hingegen nur den Begriff „Hafenbetrieb“ (§ 70 Z 4), der auch die Erläuterungen (zu Art. 1 Z 2 und Z 3) verwendet wird. Die Begrifflichkeiten sollten, soweit damit nichts Anderes gemeint ist, aneinander angepasst werden.

Zu Z 3 (§ 18b):

Wird mit dem gegenständlichen Entwurf auch eine einheitliche Verwendung geschlechtergerechter Formulierungen angestrebt, sollte es in Abs. 1 Z 1 letzter Satz lauten: „(...) Erholung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“. Dasselbe gilt sinngemäß für Abs. 8 Z 3.

Zu Z 4 (§ 32 Z 9):

Beim Zitat der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union sollte vor der Angabe der Seitenzahl kein Beistrich gesetzt werden (vgl. Rz 55 des EU-Addendums).

Zu Art. 2 (Änderung des Arbeitsruhegesetzes):Zu Z 1 (§ 19 Abs. 6):

In den Z 1 bis 3 sollte jeweils nach dem Wort „Arbeitstag“ kein Beistrich, sondern ein Doppelpunkt folgen.

Zu Z 2 (§ 32b Z 9):

Für das Zitat der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union gilt das zu Art. 1 Z 4 Gesagte.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ [600.824/011-V/2/01](#) (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer 11 des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Auf das Schreibversehen („7-Zages-Zeitraum“) in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 3 (§ 18b Abs. 4) wird aufmerksam gemacht.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [600.824/0001-V/2/2015](#)¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln und Hinweise:

- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

Die Kursivschreibung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Kursivschreibung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BJA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

- Es wird dringend empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen² und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

29. Juli 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. FABER

Elektronisch gefertigt

² Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

